

# Amhoff GmbH UnternehmerBerater

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Amhoff GmbH und deren Auftraggebern, soweit nicht in den Einzelverträgen abweichende Bestimmungen schriftlich vereinbart sind. Einkaufsbedingungen oder andere Vertragsbedingungen der Auftraggeber oder anderer Vertragspartner haben für die Vertragsbeziehungen zur Amhoff GmbH keine Rechtswirksamkeit, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Auch wenn zwischen der Amhoff GmbH und anderen Personen als den Auftraggebern Rechtsbeziehungen entstehen sollten - etwa durch Weitergabe von Berichten, Gutachten oder anderen schriftlichen Änderungen der Amhoff GmbH -, gelten auch gegenüber Dritten die Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Wo die unmittelbare Geltung der genannten Bestimmungen der Sachlage nach ausgeschlossen ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

### 2. Auftragsumfang und Auftragsdurchführung

Inhalt und Umfang des Auftrages der Amhoff GmbH bedürfen zur Rechtsverbindlichkeit der Niederlegung in einem schriftlich abgeschlossenen Vertrag oder einer Auftragsbestätigung der Amhoff GmbH. Sofern hinsichtlich der Auftragsbestätigung die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens anwendbar sind, so gilt der Inhalt dieser Auftragsbestätigung als richtig, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht.

Änderungen oder Erweiterungen eines Auftrages sowie die Übernahme eines weiteren Auftrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist. Die Amhoff GmbH schuldet dem Auftraggeber die vereinbarte Leistung, nicht eine vom Auftraggeber erwartete wirtschaftliche Folge, sofern nicht die Amhoff GmbH bestimmte Folgen der zu erbringenden Leistung schriftlich garantiert.

Umfaßt der Auftrag an die Amhoff GmbH mehrere Teilbereiche, die jeweils für den Auftraggeber getrennt nutzbar oder von Interesse sind, so sind diese Teilbereiche in Vertrag oder Auftragsbestätigung aufzuführen, jeweils zu beschreiben und abzugrenzen. Rechtlich stellen diese Teilbereiche dann Einzelaufträge dar, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung im Sinne der Regelungen des BDU (Bund deutscher Unternehmensberater) ausgeführt, wobei es grundsätzlich der Amhoff GmbH freisteht, wie der Auftrag durchgeführt wird.

Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, hat sich die Amhoff GmbH mit den ihr vom Auftraggeber mitgeteilten und den ihr während der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Sachverhalten nur mit den Gesichtspunkten zu befassen, die zur Erfüllung des Auftrages gehören. Soweit die Amhoff GmbH und deren Mitarbeiter bei Durchführung des Auftrages Unrichtigkeiten oder Gefahren feststellen oder vermuten, so ist sie nicht verpflichtet, den Auftraggeber hierauf aufmerksam zu machen, sofern es sich hierbei nicht um Unrichtigkeiten oder Gefahren handelt, die im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag stehen.

Soweit im Auftrag nichts anderes bestimmt ist, kann die Amhoff GmbH die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen und Angaben sowie andere Sachverhaltsumstände nachprüfen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ändern sich die Grundlagen nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, ist die Amhoff GmbH nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt für abgeschlossene Teile eines Auftrages. Die Amhoff GmbH ist auch nicht verpflichtet, dem Auftraggeber eine Änderung seiner organisatorischen Verhältnisse und seiner Firmenstruktur zu empfehlen, soweit der Auftrag nicht ausdrücklich auf die Untersuchung dieser Verhältnisse gerichtet ist.

Nimmt die Amhoff GmbH Unterlagen zu sich, so ist sie nicht verpflichtet, diese unaufgefordert vorzulegen oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers über die Existenz solcher Urkunden zu unterrichten. Wenn die Amhoff GmbH ihre Leistungen unter Umständen erbringen muß, die ihr billigerweise nicht angelastet werden können, wird die Amhoff GmbH eine erneute Abstimmung mit dem Auftraggeber über die Erfüllung des Auftrages vornehmen.

### 3. Berichterstattung

Die Amhoff GmbH erfüllt ihren Auftrag schriftlich, im Regelfall durch Vorlage eines Berichtes, eines Gutachtens oder einer anderen Form der schriftlichen Stellungnahme. Mündliche Erklärungen, Erläuterungen und Auskünfte oder Ratschläge, insbesondere fernmündlicher Art, der Amhoff GmbH oder deren Mitarbeiter sind unverbindlich und begründen keine Haftung, soweit sie außerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses, insbesondere außerhalb des schriftlich festgehaltenen Auftragsumfanges erteilt werden. Im Rahmen des Auftrages erteilte mündliche Erklärungen, Erläuterungen, Auskünfte oder Ratschläge begründen nur eine Haftung, wenn sie mindestens leicht fahrlässig erteilt werden. Sind Fragenkreise, die Inhalt solcher mündlicher Äußerungen waren, für den Auftraggeber von Bedeutung, erstellt die Amhoff GmbH auf entsprechendes Verlangen eine schriftliche Äußerung hierzu, für deren Inhalt sie im Rahmen der gültigen Bestimmungen eintritt. Dies gilt insbesondere für Auskünfte und Gespräche über Fragen, die außerhalb des bisher schriftlich vereinbarten Auftrages liegen.

### 4. Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Es ist Sache des Auftraggebers, der Amhoff GmbH alle für die Ausführung notwendigen und sachdienlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die ausführenden Mitarbeiter der Amhoff GmbH über alle Vorgänge und Umstände zu informieren, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Der Auftraggeber übergibt der Amhoff GmbH alle für die Ausführung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig oder stellt sie ihr zur Verfügung. Weiterhin gibt der Auftraggeber den ausführenden Mitarbeitern der Amhoff GmbH von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Unterlagen, die für die Fristenberechnung Bedeutung haben, bzw. die für die zeitgerechte Abwicklung und Bearbeitung gegenüber Behörden etc. von Bedeutung sind, sind unverzüglich der Amhoff GmbH zuzuleiten, damit möglichst die volle Frist zur Bearbeitung der Sache zur Verfügung steht. Soweit im Auftrag nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist die Amhoff GmbH berechtigt, alle vom Auftraggeber mitgeteilten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen. Der Auftraggeber macht der Amhoff GmbH unverzüglich Mitteilung, wenn ihm Umstände bekannt sind, die Zweifel an der Richtigkeit des seinerseits vorgelegten oder mitgeteilten Tatsachenmaterials nahelegen.

Auf Verlangen der Amhoff GmbH bestätigt der Auftraggeber die Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und der von ihm erteilten Auskünfte auf Erklärungen in einer von der Amhoff GmbH formulierten, schriftlichen Erklärung.

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Amhoff GmbH (Berichte, Gutachten etc.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der Amhoff GmbH, soweit sich

nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet die Amhoff GmbH nur im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nur sofern die Zustimmung gemäß Satz 1 vorliegt. Die im Rahmen des Auftrages von der Amhoff GmbH gefertigten Gutachten, Berichte etc. dürfen vom Auftraggeber nur für eigene, durch den Auftrag bestimmte Zwecke verwendet werden.

An den von der Amhoff GmbH erstellten Formularen, Organisationsplänen etc. hat die Amhoff GmbH ein Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Verstößt der Auftraggeber gegen vorgenannte Bestimmungen, so ist er zum Ersatz des der Amhoff GmbH hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schaden bemisst sich danach, was die Amhoff GmbH von dem Dritten hätte verlangen können, wenn dieser sie mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragt hätte.

### 5. Bearbeitungstermine und Fristen

Die Amhoff GmbH ist nach besten Kräften bemüht, den vom Auftraggeber gewünschten Fristen und Terminen gerecht zu werden. Die in Verträgen und Auftragsbestätigungen genannten Fristen oder Termine stellen sorgfältig überlegt Planziele dar, die jedoch nicht rechtsverbindlich sind, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als fest zugesagte Bearbeitungsfristen oder fest zugesagte Termine vereinbart oder bestätigt wurden. Eine zugesagte Verbindlichkeit einer Frist oder eines Termins gilt nur unter der Voraussetzung, dass zum vereinbarten Beginn der Bearbeitung sämtliche erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Ist dies nicht der Fall, hat die Amhoff GmbH den Auftraggeber hierauf schriftlich aufmerksam zu machen und mitzuteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Bereits vereinbarte verbindliche Fristen oder Termine verlängern sich dann angemessen, wobei bei einer Fristverlängerung etwaige andere Aufträge der Amhoff GmbH zu berücksichtigen sind.

Kann die Bearbeitung eines Auftrages durch die Amhoff GmbH zum vorgesehenen Termin aus Gründen, die im Bereich des Auftraggebers liegen, nicht begonnen werden, so ist die Amhoff GmbH berechtigt, die Ausführung des Auftrages zugunsten anderer Aufträge solange zurückzustellen, bis die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen beim Auftraggeber vollständig geschaffen sind, und darüber hinaus solange, bis in der Terminplanung der Amhoff GmbH neue Bearbeitungszeiten für diesen Auftrag eingeplant werden können.

Zeichnet sich beim Auftraggeber ab, daß er zum vorgesehenen Beginn der Tätigkeit der Amhoff GmbH die von ihm bereitzustellenden Voraussetzungen nicht vollständig schaffen kann, so hat er der Amhoff GmbH möglichst umgehend hiervon Mitteilung zu machen und sie zu informieren, bis wann bei ihm die Voraussetzungen für den Beginn der Tätigkeit der Amhoff GmbH geschaffen sein werden. Dadurch soll es der Amhoff GmbH ermöglicht werden, die Tätigkeit der vorgesehenen Mitarbeiter rechtzeitig anderweitig einzuplanen. Unterbleibt eine solche Mitteilung des Auftraggebers oder erfolgt sie zu spät, um der Amhoff GmbH Umdispositionen zu ermöglichen, so ist die Amhoff GmbH berechtigt, die eingeplante Bearbeitungszeit dem Auftraggeber nach Zeitgebühren in Rechnung zu stellen. Sie wird sich selbstverständlich bemühen, die Mitarbeiter anderweitig - wenigstens teilweise - einzusetzen, um dadurch die Mehrbelastung des Auftraggebers zu mindern. Treten solche Terminverschiebungen oder -verzögerungen aus Gründen ein, die im Bereich des Auftraggebers liegen, berechnen Verzögerungen des Beginn oder des Ablaufs der Auftragsdurchführung gegenüber dem ursprünglichen Fristplan den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Auftrages oder Kürzung des Honorars.

Kann ein vorgesehener unverbindlicher Termin aus Gründen, die im Bereich der Amhoff GmbH liegen und von ihr zu vertreten sind, nicht eingehalten werden, so hat sie dies möglichst frühzeitig dem Auftraggeber mitzuteilen und innerhalb angemessener Frist mit ihm eine neue Frist oder einen neuen Termin einzuplanen. Stellt die Amhoff GmbH vor Inangriffnahme des Auftrages fest, daß sie schriftlich fest vereinbarte Fristen oder Termine nicht einhalten kann, hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall steht dem Auftraggeber der sofortige Rücktritt vom Auftrag durch schriftliche Erklärung zu.

Gerät die Amhoff GmbH nach Inangriffnahme mit der Durchführung des Auftrages aus Gründen, die in ihrem Bereich liegen, in Verzug oder wird ihr die Leistung zum vorgesehenen Termin unmöglich, so hat sie den Auftraggeber hiervon ebenfalls unverzüglich zu informieren. Der Auftraggeber hat ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen, wobei sich deren Angemessenheit am Umfang des noch auszuführenden Teiles des Auftrages zu orientieren hat. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann sich der Auftraggeber vom Vertrag lösen. Für den ausgeführten Teil des Auftrages, der für den Auftraggeber von Nutzen ist, schuldet er das vereinbarte Honorar. Haftung oder Schadenersatz der Amhoff GmbH richten sich nach den Bestimmungen der Ziffer 8.

Ist die Einhaltung vereinbarter oder vorgesehener Fristen oder Termine durch Umstände gefährdet, die von der Amhoff GmbH nicht zu vertreten sind (z.B. Erkrankung der vorgesehenen Mitarbeiter und ähnliche unvorhersehbare Umstände sowie in Fällen höherer Gewalt), so wird sich die Amhoff GmbH im Einvernehmen mit dem Auftraggeber bemühen, den Belangen des Auftraggebers gerecht zu werden. Eine Garantie hierfür kann jedoch nicht übernommen werden.

### 6. Durchführung und Ergebnis des Auftrages

Nimmt der Auftraggeber oder nehmen seine Mitarbeiter die Amhoff GmbH während der Bearbeitung des Auftrages in zeitlich fühlbarem Umfang für Tätigkeiten oder Beratungen in Anspruch, die außerhalb des vereinbarten Auftrages liegen, verändert sich die vereinbarte Frist oder der vereinbarte Termin entsprechend.

Unabhängig davon, ob der Auftraggeber einen Mängelbeseitigungsanspruch geltend macht, ist die Amhoff GmbH berechtigt, Unrichtigkeiten in von ihr erstellten Schriftstücken oder abgegebenen Äußerungen zu berichtigen. Sind diese Schriftstücke und Äußerungen eigene Erklärungen der Amhoff GmbH und an Dritte gelangt, so ist die Amhoff GmbH berechtigt, die Berichtigung gegenüber diesen Dritten unmittelbar vorzunehmen, sie hat den Auftraggeber darüber jedoch gleichzeitig zu informieren.

Die Amhoff GmbH ist zur Durchführung ihres Auftrages in Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, in seinem Namen und auf seine Rechnung Sonderfachleute zu beauftragen, wenn begründet dargelegt wird, daß es für die Durchführung des Auftrages notwendig ist. Lehnt der Auftraggeber ab, obwohl nach Auffassung der Amhoff GmbH die weitere Abwicklung des Auftrages ohne Einschaltung von Sonderfachleuten sinnlos ist, ist die Amhoff GmbH berechtigt, die weitere Durchführung des Auftrages abzulehnen und die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen (Ziffer 9) geltend zu machen.

## 7. Mängelbeseitigung

Die Gewährleistung für Mängel richtet sich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Weist die Leistung der Amhoff GmbH Mängel auf, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist. Die Länge dieser Frist richtet sich nach dem Umfang des Auftrages bzw. des nach Meinung des Auftraggebers mit Mängeln behafteten Teiles der Auftragsdurchführung. Sollte die Mängelbeseitigung fehlschlagen, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Rückgängigmachung des Vertrages ist nur bei Vorliegen eines erheblichen Mangels zulässig. Die Amhoff GmbH kann die Mängelbeseitigung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Für eventuelle Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 8.

Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt, sofern er nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruht, 12 Monate nach Ablieferung einer schriftlichen Äußerung der Amhoff GmbH oder - falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wurde - 12 Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit.

## 8. Haftung

Die Haftung der Amhoff GmbH aus jedem dem Rechtsgrund richtet sich nach folgenden Bestimmungen.

a) Gegenüber einem Kaufmann i. S. d. HGB oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen haftet die Amhoff GmbH für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten sowie vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer leitenden Angestellten – auch wegen Verschuldens aus Anlass von Vertragsverhandlungen, Verletzungen von Nebenpflichten, unerlaubter Handlung, Unmöglichkeit der Leistung und Verzug – sowie für schuldhaft – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

Eine Haftung für Mängelfolgeschäden ist ausgeschlossen und beschränkt sich somit auf die im Auftrag gegebene Sache selbst, sofern nicht durch eine ausdrückliche schriftliche Übernahme dieses Risikos durch die Amhoff GmbH der Auftraggeber gerade vor solchen Mängelfolgeschäden geschützt werden sollte.

Im übrigen beschränkt sich die Haftung für den einzelnen Schadensfall auf den Betrag von € 500.000, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigungen zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die innerhalb eines Gesamtauftrages von einer Person oder mehreren Personen (beispielsweise einer von der Amhoff GmbH herangezogenen Hilfsperson) begangen worden sind, auch wenn es sich hierbei innerhalb des Gesamtauftrages um Teilbereiche handelt. Ist der Amhoff GmbH die Übertragung der Tätigkeit auf einen Dritten gestattet, so haftet die Amhoff GmbH nur für eigenes Auswahlverschulden, nicht jedoch für Ausführungsverschulden des Dritten nach § 278 BGB.

Die Amhoff GmbH haftet für einen Schaden, der dem Auftraggeber im Rahmen mehrerer gleichartiger Leistungen aufgrund mehrerer auf dem gleichen fachlichen Fehler beruhender Verstöße entstanden ist, nur bis zur Höhe von € 50.000, ohne Rücksicht darauf, ob der Schaden durch Verstöße in einem Jahr oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren verursacht worden ist.

Die Haftung ist weiterhin der Höhe nach auf die versicherten Leistungen der Betriebspflichtversicherung begrenzt, soweit der Auftraggeber Unternehmer ist und bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder es sich bei dem Auftraggeber um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Die Amhoff GmbH ist verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen, und der Auftraggeber kann die versicherten Leistungen jederzeit einsehen. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist, hat die Amhoff GmbH bis zur Höhe der Versicherungssumme mit eigenen Ersatzleistungen einzutreten.

Für nicht vorhersehbare, vertragsuntypische Risiken und Schäden ist jede Haftung ausgeschlossen.

b) Für Personen, die nicht zu dem in Ziffer a) genannten Personenkreis gehören, insbesondere im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr, haftet die Amhoff GmbH für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. In den Fällen des Verzuges, Teilverzuges, Unmöglichkeit, Teilunmöglichkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet die Amhoff GmbH auch für leichte Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt in den Fällen des Verschuldens bei Vertragsabschluss sowie der positiven Forderungsverletzung, soweit sich die Pflichtverletzung auf einen besonderen Vertrauensstatbestand bezieht, bzw. soweit durch Pflichtverletzung Kardinalpflichten verletzt worden sind.

Soweit die Amhoff GmbH für leichte Fahrlässigkeit haftet, haftet sie lediglich für das voraussehbare, vertragstypische Risiko und begrenzt auf einen Betrag pro Schadensfall von € 500.000. Die oben gemachten Ausführungen zur Haftungsbegrenzung und zur Definition des Schadensfalles (§ 8a, Abs. 3 und 4) finden insgesamt entsprechende Anwendung.

Ein Schadensersatzanspruch, der auf fahrlässigem Verhalten der Amhoff GmbH beruht, kann, sofern er nicht aufgrund vorstehender Regelungen ausgeschlossen ist, nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach Entstehung des Schadens bzw. nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses. Gegenüber einem Dritten haftet die Amhoff GmbH nur, wenn sie der Weitergabe ihrer beruflichen Äußerungen an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung der Amhoff GmbH oder durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Amhoff GmbH beruhen.

## 9. Gebühren und Auslagen

Die Amhoff GmbH hat gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf Honorierung ihrer Leistung und Ersatz ihrer Auslagen.

Gebühren und Auslagen richten sich nach einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung, wobei grundsätzlich nach Zeitgebühren der jeweils geltenden Stundensätze der Amhoff GmbH abgerechnet wird. Wird keine Vereinbarung getroffen, so richtet sich die Höhe der Stundensätze nach billigem Ermessen.

Soweit die Amhoff GmbH Sonderfachleute beauftragt hat, richten sich deren Gebühren und Auslagen ebenfalls nach einer gesonderten Vereinbarung. Sollte eine solche gesonderte Vereinbarung nicht getroffen werden, so richtet sich auch hier die Höhe nach billigem Ermessen.

Die Amhoff GmbH ist berechtigt und behält sich vor, von dem Auftraggeber für die voraussichtlich im Rahmen des Auftrags innerhalb angemessener Zeit entstehenden Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse zu fordern, die mit der Anforderung fällig werden.

Leistungen, auch Teilleistungen, können sofort abgerechnet werden und sind sofort fällig. Spätestens zum Ablauf eines jeden Monats kann die Amhoff GmbH die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen abrechnen, die dann sofort fällig sind. Liegen keine Gründe vor, die zu einem früheren Verzugsseintritt führen, gerät der Auftraggeber 14 Tage nach Rechnungsdatum in Verzug. Ab Verzugsseintritt ist die Forderung der Amhoff GmbH mit dem gesetzlich vorgesehenen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die Amhoff GmbH kann die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Amhoff GmbH ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen zulässig.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so berührt dies die Fälligkeit der Rechnungen nicht.

## 10. Kündigung

Der Auftraggeber und die Amhoff GmbH können aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Fehlen oder Wegfall des Vertrauensverhältnisses ist ein wichtiger Grund zur Kündigung.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von der Amhoff GmbH angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine obliegende Mitwirkung, so ist die Amhoff GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der Amhoff GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Amhoff GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Kündigt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht auf vertragswidrigem Verhalten der Amhoff GmbH beruhen, so hat die Amhoff GmbH Anspruch auf volle Vergütung ihrer bisher erbrachten Leistungen und Aufwendungen, auch wenn diese noch nicht zu einem für den Auftraggeber verwertbaren Ergebnis geführt haben. Darüber hinaus hat die Amhoff GmbH Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 20% der Differenz zwischen den Vergütungsansprüchen, die der Amhoff GmbH schon bisher oder nach dem vorstehenden Satz zustehen, und dem vereinbarten oder voraussichtlichen Gesamthonorar für die Abwicklung des gesamten Auftrages. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt der Amhoff GmbH vorbehalten. Dem Auftraggeber bleibt im übrigen der Nachweis eines tatsächlich niedrigeren Schadens vorbehalten.

Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der auf vertragswidrigem Verhalten der Amhoff GmbH beruht, so entfällt der Anspruch auf den noch nicht fälligen Teil der Vergütung sowie der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung nicht von Interesse sind.

Für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers gilt Ziffer 8.

## 11. Unterlagen des Auftraggebers

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die Amhoff GmbH auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit für den Auftrag vom Auftraggeber oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der Amhoff GmbH und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die Amhoff GmbH kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschrift und Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

Die Amhoff GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 6 Jahre auf. Danach ist sie zur Vernichtung ohne Vorankündigung berechtigt.

## 12. Sonstige Bestimmungen

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Amhoff GmbH bezüglich des Auftrages, seiner Durchführung und seiner sich daraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

Zusatzvereinbarungen zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart worden ist.

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens, so ist Erfüllungsort für alle Leistungen der Amhoff GmbH Reutlingen, unabhängig davon, wo die Auftragsdurchführung tatsächlich durchgeführt wird.

Ist der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens, ist Gerichtsstand der Sitz der Amhoff GmbH. Die Amhoff GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen.

Sollte eine der Bestimmungen oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzbestimmung zu vereinbaren und schriftlich niederzulegen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen und weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

## 13. Geheimhaltung

Die Amhoff GmbH wird über alle ihr im Zusammenhang mit diesem Verträge bekanntgewordenen Informationen über den Auftraggeber, dessen betriebliche Abläufe und die vom Auftraggeber bearbeiteten Daten strengstes Stillschweigen bewahren und ihr eventuell überlassene Daten und Unterlagen sicher und unzugänglich für Dritte aufbewahren.

Die Amhoff GmbH darf Informationen und Unterlagen jedoch weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Maßnahmen dies gebieten oder wenn die Herausgabe von Unterlagen nach ihrer Einschätzung zur Vermeidung einer ansonsten drohenden behördlichen Beschlagnahme dient; in diesem Fall wird die Amhoff GmbH den Auftraggeber möglichst vorher, jedenfalls unverzüglich danach informieren, soweit dies möglich ist.

Die Amhoff GmbH wird die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen beachten und alle Personen, deren sie sich bei der Erfüllung dieses Vertrages bedient, entsprechend verpflichten.